



FÖRDERBEDINGUNGEN

„Jugend-Budget – Wir für Uns“

Unter dem Motto „Wir für Uns“ stellt der Landkreis Marburg-Biedenkopf 2023 zum zweiten Mal ein „Jugend-Budget“ zur Verfügung. Das Budget unterstützt Projekte, die die Teilhabe von Gestaltungsprozessen von jungen Menschen von 14 bis einschließlich 26 Jahren stärken.

Mit der Antragsstellung zur Förderung akzeptieren die Teilnehmenden die folgenden Förderbedingungen.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Das „Jugend-Budget“ unterstützt und fördert Projekte sowie Vorhaben, die die Beteiligung an Gestaltungsprozessen von Jugendlichen und jungen Menschen von 14 bis einschließlich 26 Jahren unterstützen und fördern – und so auch Selbstwirksamkeit ermöglichen. Dies bezieht sich sowohl auf die Gestaltung von digitalen und analogen Räumen/Veranstaltungen aber auch auf Projekte in der Bildung, Strukturentwicklung, Kultur und zur Verbesserung der Lebensqualität junger Menschen im ländlichen Raum.

Die Umsetzung des Projektes obliegt den Antragstellenden. Eine aus (jungen) Einwohner*innen des Landkreises gebildete Jury entscheidet, welche Projekte gefördert werden.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

(1) Das „Jugend-Budget-Wir für Uns“ richtet sich an Vereine, Verbände, Organisationen, Initiativen, Träger der kommunalen Jugendarbeit und Bildungsträger mit Sitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf (ohne Stadt Marburg). Darüber hinaus sind auch Einzelpersonen zur Teilnahme berechtigt (siehe §3(3)).

§ 3 Antragstellung

- (1) Die Beantragung einer Förderung ist nur schriftlich über ein Antragsformular möglich. Dieses kann über verschiedene Kanäle abgerufen oder angefordert werden.
 - a. Der Antrag kann auf der Beteiligungsplattform www.mein-marburg-biedenkopf.de, heruntergeladen werden.
 - b. Er kann auch über die E-Mailadresse: jubu@marburg-biedenkopf.de angefordert werden.
 - c. Außerdem kann er telefonisch angefordert werden: beim Fachdienst Bürgerbeteiligung und Ehrenamtsförderung (06421 405-1212)
- (2) Das ausgefüllte Antragsformular kann bis zum **15.Mai 2023** an die angegebene Adresse oder per E-Mail an: jubu@marburg-biedenkopf.de eingereicht werden.
- (3) Wenn die Antragstellung durch eine juristische Person (bspw. Vereine) oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (bspw. Initiativen) erfolgt, ist der Antrag durch-die verantwortliche Vertretung zu stellen (z.B. Vorstandsmitglieder, Gruppenleitungen/-sprecher*innen).



(4) Bei der schriftlichen Antragsstellung ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der rechtsfähigen Person oder der verantwortlichen Vertreter*in unterzeichnet einzureichen. Bei minderjährigen Antragstellern*innen ist der Antrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.

(5) Die Untergrenze für die Zulassung von Anträgen liegt bei einer Fördersumme von 250 Euro.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zur Projektförderung werden einzelne Projekte bezuschusst. Das Gesamtbudget umfasst 10.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023. Eine Förderung kann nur erfolgen, solange noch Fördermittel vorhanden sind.
- (2) Die Zuwendung beträgt minimal 250 Euro und maximal 2.000 Euro pro Antrag und Antragsteller*in.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Personalkosten.
- (4) Es können nur Honorarkosten von Dritten gefördert werden (bspw. Moderation), die angemessen sind.
- (5) Investitionskosten sowie Sachkosten sind zuwendungsfähig, wenn sie in Art und Umfang angemessen sind.
- (6) Nachträglich entstehende Folgekosten sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- (7) Die Förderung kann nicht rückwirkend für bereits angefallene Kosten beantragt werden.
- (8) Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- (9) Die Förderung schließt eine ergänzende Antragstellung in anderen Förderprojekten nicht aus.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Für die Teilnahme am Förderverfahren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Vereine, Verbände, Organisationen, Initiativen, Träger der kommunalen Jugendarbeit und Bildungsträger müssen ihren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Marburg-Biedenkopf haben. Einzelpersonen müssen Einwohner*innen des Landkreises sein.
 - Das Projekt muss im-Landkreises Marburg-Biedenkopf durchgeführt werden
 - Die Umsetzung des Projektes liegt bei den Antragstellenden
 - Es liegt eine Kostenaufstellung der Ausgaben vor, die für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden bzw. ein Angebot über geplante Ausgaben.
- (2) Von dem Förderverfahren sind Projektanträge auszuschließen, wenn sie:
 - kommerzielle Ziele verfolgen
 - sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen
 - im Zuständigkeitsbereich der Universitätsstadt Marburg liegen.



§ 6 Verfahren und Jurybildung

- (1) Eingegangene Anträge werden zunächst durch die Verwaltung auf ihre Zulässigkeit geprüft. Wenn Anträge die formalen Kriterien erfüllen, werden sie einer Jury vorgelegt.
- (2) Die Jury wird anlässlich der Vergabe des Jugend-Budgets 2023 aus Einwohner*innen des Landkreises gebildet. Sie soll vorrangig aus jungen Menschen zwischen 14 Jahren bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und darüber hinaus aus Personen mit Erfahrung in der Jugendarbeit (haupt- und/oder ehrenamtlich) gebildet werden.
- (3) Durch ein offenes Bewerbungsverfahren wird ein Bewerbungspool gebildet. Das Bewerbungsverfahren wird dabei über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle (E-Mailings, Social-Media, Pressemitteilung, ggf. schriftliche Anschreiben) beworben.
- (4) Die Frist zur Bewerbung als Jurymitglied endet am **15. April 2023**.
- (5) Die Mitglieder der Jury werden quotengestützt ausgewählt (Altersgruppe, Geschlecht, Region, orientiert an der Landkreis- Kulisse der Leader-Regionen/5-5-5). Die Anzahl der Jurymitglieder sollte die Anzahl von 15 Personen nicht überschreiten. Angestrebt wird eine Mindestquote von 30% der Mitwirkenden in der Altersgruppe 14-einschl. 26 Jahre. Besonders zu beachten ist darüber hinaus eine möglichst geschlechter-paritätische Besetzung.
 - a. Sollte die regionale Verteilung nicht erfüllt werden, können aus einer Region auch mehr als fünf Vertretungen teilnehmen.
- (6) Die Jury bewertet die einzelnen Projekte mit Hilfe eines Bewertungsbogens und erstellt ein Ranking. Entsprechend des Rankings wird der gesamte Förderbetrag aufgeteilt, bis die Mittel ausgeschöpft sind. Interessenkonflikte werden dadurch vermieden, dass das betroffene Jury-Mitglied das eigene Projekt nicht mitbewertet.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Grundsätzlich erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme erst, wenn die Verwendung nachgewiesen wird und der Förderzweck erreicht ist. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch das mit der Förderzusage versendete Formular sowie den dazugehörigen Belegen (in Kopie) dem Fachdienst Bürgerbeteiligung und Ehrenamtsförderung nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache ist auch ein abweichendes Verfahren möglich. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- (2) Als Nachweise dienen Belege, die folgende Angaben enthalten:
 - den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der leistenden Unternehmen und der Leistungsempfänger
 - die dem leistenden Unternehmen vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 - das Ausstellungsdatum
 - die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- (3) Mit Rechnung ist ein Foto der geförderten Maßnahme oder Anschaffung einzureichen. Zum Foto gelten die Bestimmungen nach § 9 Abs. 2.
- (4) Im Falle einer Anschaffung von Maschinen, technischen Einrichtungen oder Geräten sind sie, ab dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung, ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der zweckentsprechenden Verwendung kann bis zu zwei Jahre betragen. Sie dürfen in diesem Zeitraum nicht veräußert oder anderweitig benutzt werden.



(5) Sollte sich in diesem Zeitraum der Verwendungszweck ändern, hat der*die Zuwendungsempfänger*in die Bewilligungsstelle umgehend darüber zu informieren.

§ 8 Rückforderung der Fördersumme

Wurde oder wird die Zuwendung nicht oder nicht mehr für das beantragte Projekt verwendet, können ausgezahlte Fördermittel durch die Bewilligungsstelle zurückgefordert werden.

§ 9 Datennutzung

(1) Mit der Teilnahme erklären die Teilnehmenden das Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Falls Personen auf einem eingesendeten Bild zu sehen sind, ist von diesen das Einverständnis für die Veröffentlichung einzuholen. Bei Kindern ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich.

(2) Für die Öffentlichkeitsarbeit steht es den Einreichenden frei, ein aussagekräftiges Foto der Bewerbung zu § 2 beizulegen. Die Einreichenden räumen gleichzeitig dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht ein, diese Bilder für Veröffentlichungen mit dem Themenbezug Jugendpartizipation, z.B. für Pressemitteilungen, Präsentationen, Informationsbroschüren, öffentliche Vorführungen, Verwendung in elektronischen Medien oder im Internet oder in vergleichbaren Medien zu nutzen. Ein Honorar oder eine Vergütung wird nicht gezahlt. Die Einreichenden müssen sicherstellen, dass auf den Fotos befindliche Personen mit der Veröffentlichung ihres Fotos einverstanden sind.

(3) Personenbezogene Daten der Antragsstellenden werden nur solange aufbewahrt, wie dies für den Zweck der Bearbeitung der Beantragung und gegebenenfalls späteren Durchführung des Projekts erforderlich ist. Im Falle einer Förderzusage werden vertragsrechtlich relevante Daten für fünf Jahre gespeichert, andernfalls werden die Daten nach spätestens sechs Monaten nach ihrer Erhebung gelöscht.

(4) Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 3164, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de).